

# Satzung



**Förderverein  
Löschzug Hervest I e. V.**

Gegründet: 27.07.2009

# Satzung

## Förderverein Löschzug Hervest I e. V.

### § 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Löschzug Hervest I“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Löschzug Hervest I e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dorsten.

### § 2

- (1) Der Förderverein Löschzug Hervest I e. V. mit Sitz in Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und sonstigen Mitteln zur Optimierung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere auch das Schaffen von Möglichkeiten zur Schulung und Weiterbildung,
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Dorsten, insbesondere des Löschzuges Hervest I,
- Werbung von aktiven Mitgliedern für den Löschzug,
- Förderung der Instandhaltung und Pflege historischer Feuerwehrtechnik und Feuerwehrgeräte als Anschauungs- und Lehrobjecte für den Bürger,
- Förderung des Kommunikationsaustausches und der Begegnung von Feuerwehren über die Landesgrenzen hinweg insbesondere im Bereich der Europäischen Union zum Informationsaustausch im Bereich des Rettungswesens und der Feuerwehrtechnik.
- Die Unterstützung und Durchführung von Feuerwehrgemeinschaft fördernden Veranstaltungen im Bereich des Rettungswesens und der Brandschutzerziehung.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Personen werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei einer Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

## § 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## § 8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 9

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

## § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr, in der Regel am 1. Advent des laufenden Geschäftsjahres, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen

Versammlung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### § 12

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

### § 13

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung verändert oder ergänzt werden. Über die Annahmen von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### § 14

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

### § 15

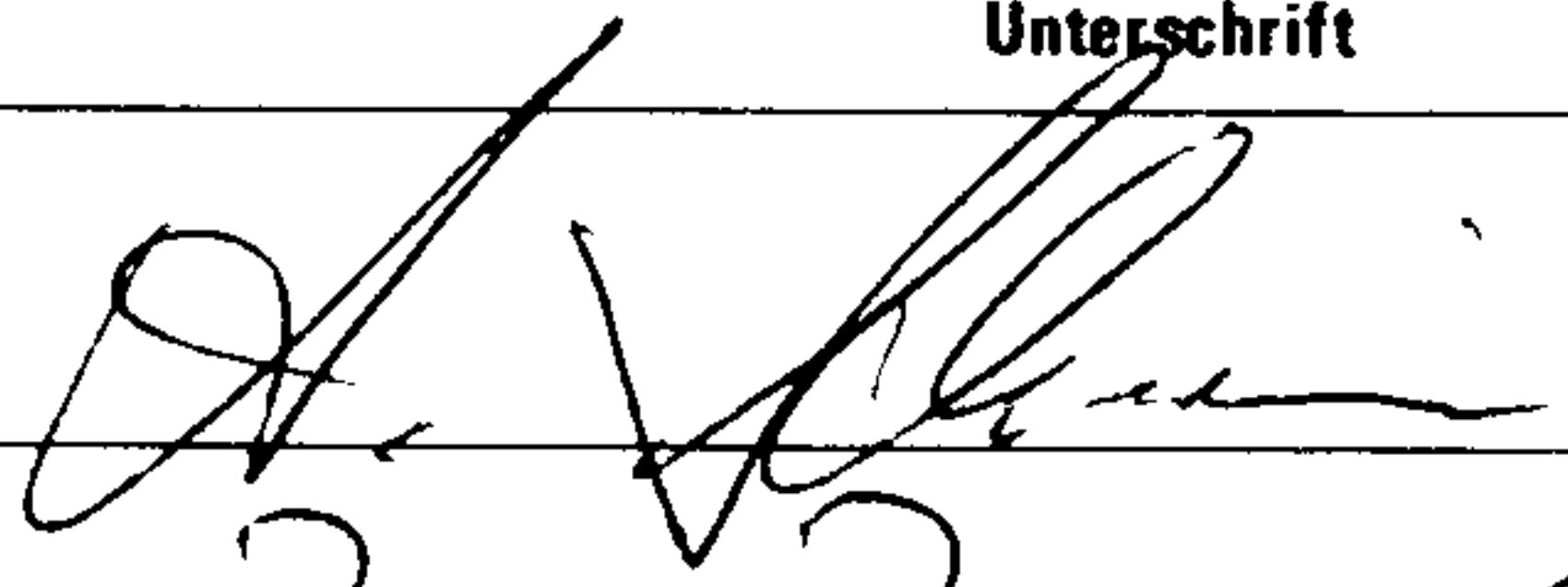
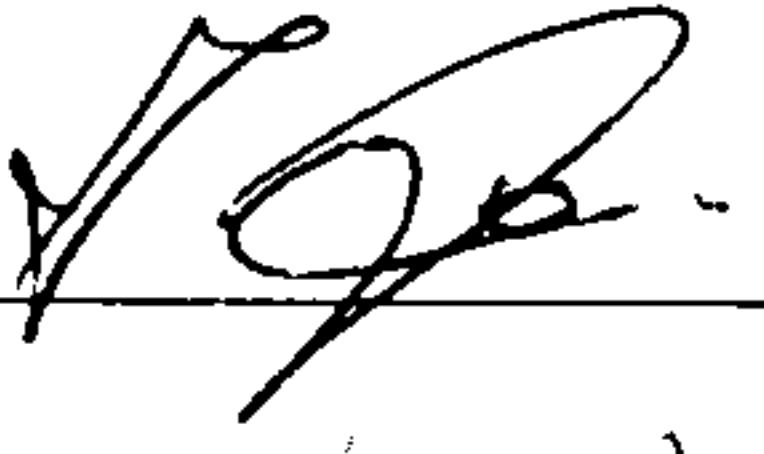
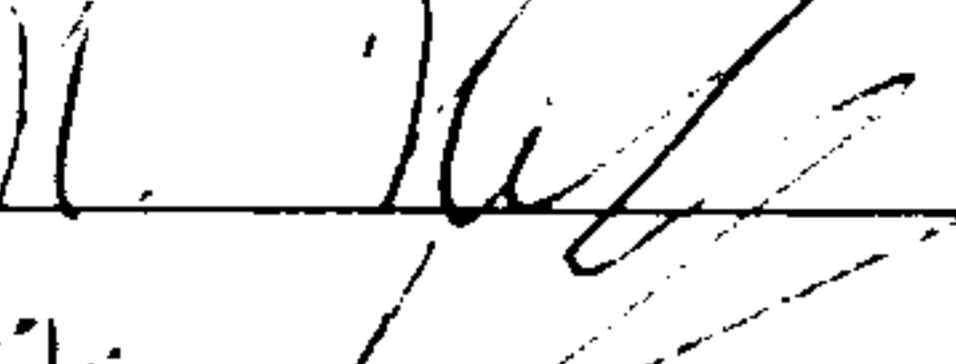
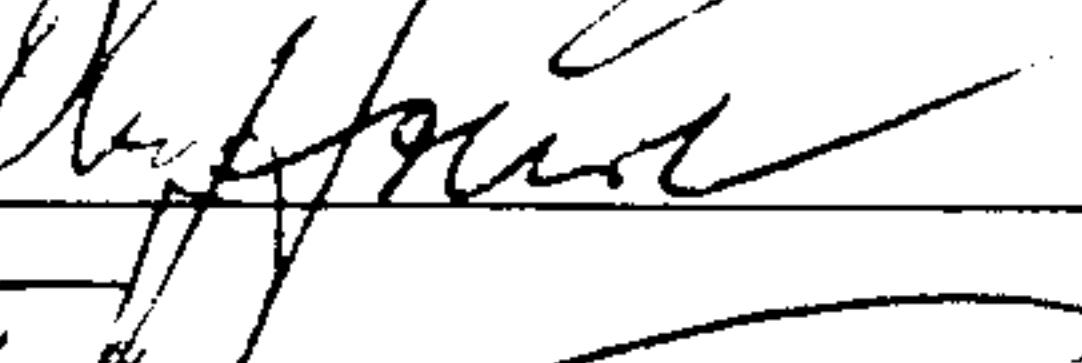
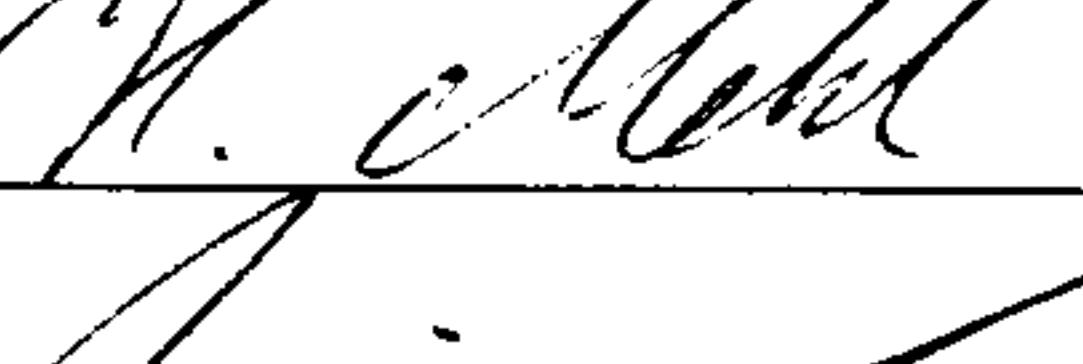
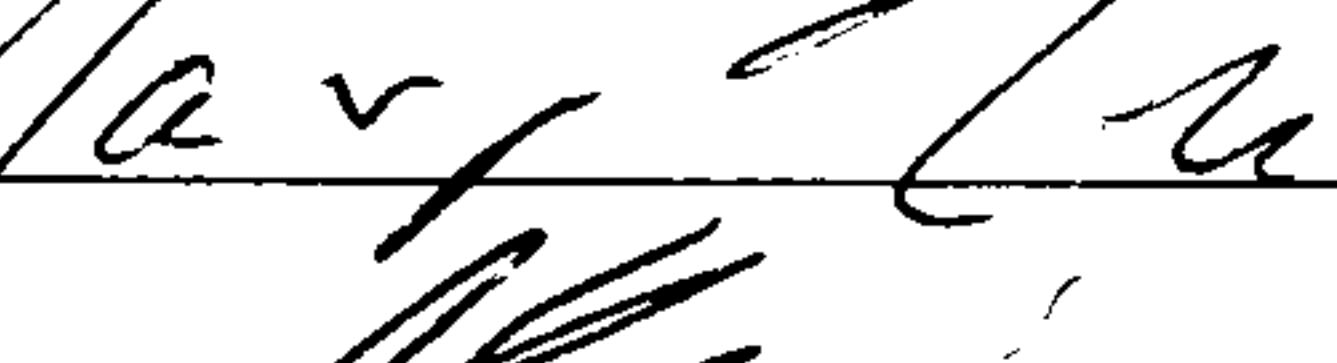
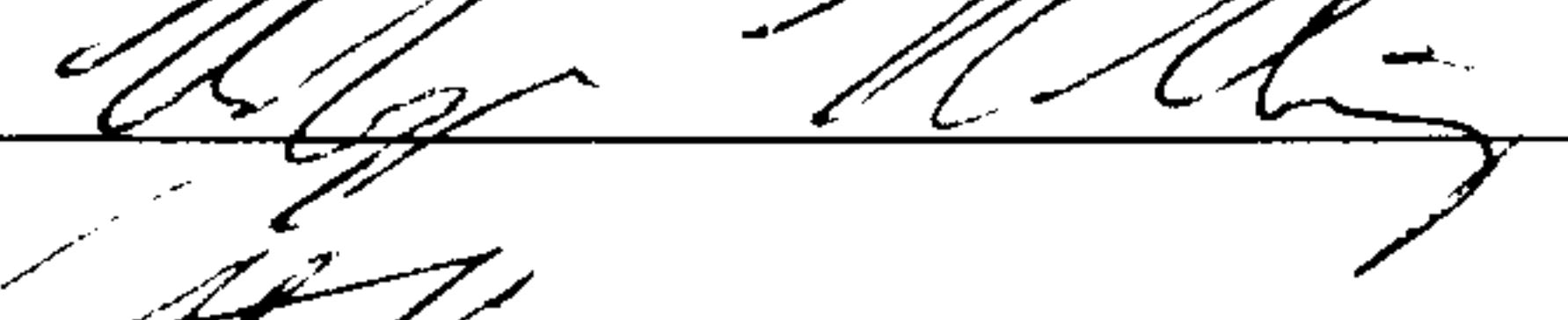
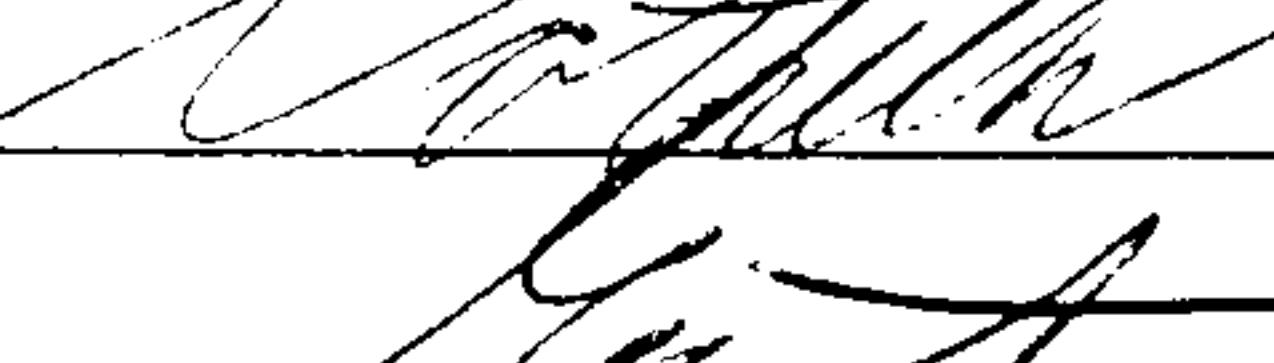
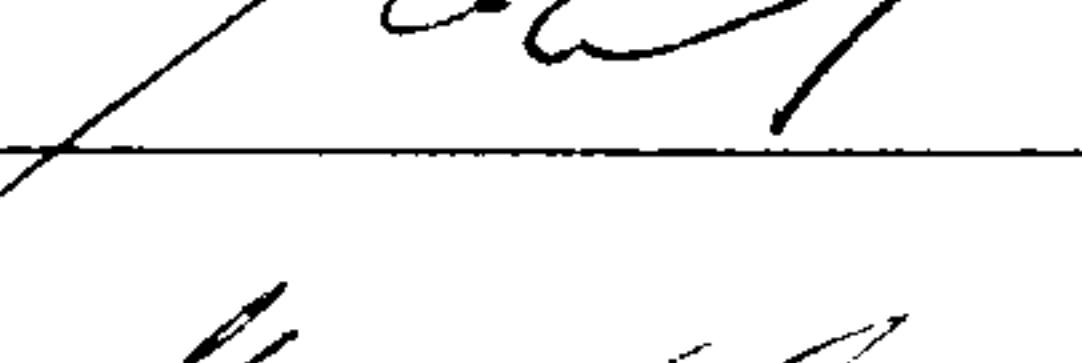
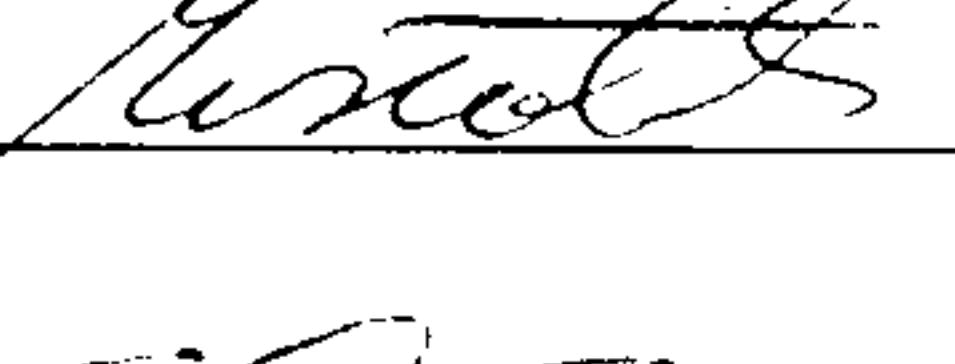
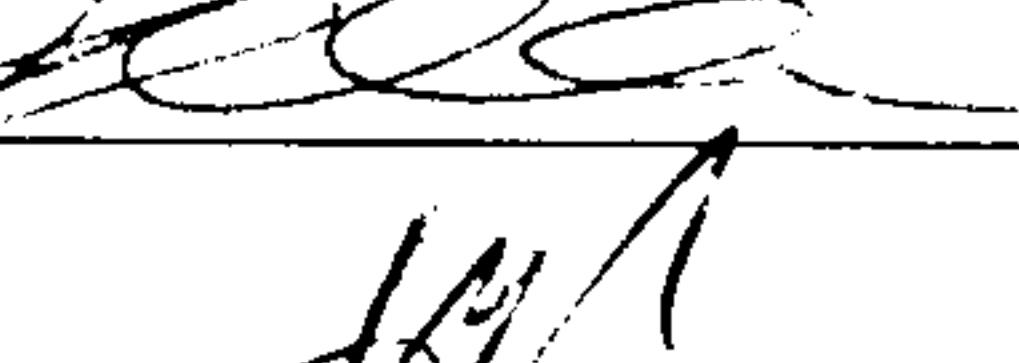
Ergänzend zur Satzung kann der Verein zur Ausführung und Wahrung der satzungsgemäßigen Aufgaben und Ziele eine Vereinsordnung erstellen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Jugendfeuerwehr Dorsten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dorsten, den 27.07.09

## Unterschriften der Gründungmitglieder:

Name, Vorname	Unterschrift
Schärmann, Andreas	
Rommeswinkel, Rolf	
Jüssel, Albert	
Hellmann, Holger	
Kreul Olaf	
Brückner, Thomas	
Broschans, Heirich	
Poefl, Eduard-Josef	
Mehl, Holger	
Eversmann, Saigen	
Heisterkamp, Marcus	
Heisterkamp, Paul	
Thiemann, Rainer	
Rohmann, Jürgen	
Höltig, Holger	
Noethke, Klaus	
Musiolik, Lothar	
Musiolik, Michael	
Blechmann, Rolf	
Schreiber, Rolf	
Schölkopf, Hans-Joachim	

